

Diakonisches Werk Württemberg – Abteilung Migration und Internationale Diakonie/
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz
Diakonisches Werk Baden – Abteilung Flucht und Migration
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine

Stand 17.03.2022

Alle Änderungen zum Infoschreiben vom 09.03.2022 sind **markiert**

Übersicht

Lage in der Ukraine.....	4
Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland.....	4
Einreise	4
Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV).....	5
Ankommen und Unterkunft	6
Aufenthalt sichern	7
Nach visafreier Einreise	7
Aufenthalt aus humanitären Gründen.....	7
Familiennachzug	10
Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen...	11
Asylantrag.....	12
Spätaussiedler.....	13
Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung.....	15
Sozialleistungen.....	15
Arbeitsmarktzugang	20
Sprache	20
Kinder, Jugendliche, UMA	21
Hilfsangebote für Frauen und Kinder	22
Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland.....	23
Hoffnung für Osteuropa	23
Spenden an Hoffnung für Osteuropa	23
Rumänien	23
Polen	24
Slowakei	24
Diakonie Katastrophenhilfe	25
Ukraine	27
Ungarn	27
Slowakei	27
Rumänien	27
Tschechien	28
Republik Moldau	28
Spenden und Unterstützung.....	29
Ansprechpartner:innen:	30
Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:	30
Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:	31

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen.

Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – Alle Angaben ohne Gewähr.

Dieser Überblick wird ständig aktualisiert und ergänzt.

Lage in der Ukraine

Das Auswärtige Amt warnt vor Reisen in die Ukraine. Deutsche Staatsangehörige sind dringend aufgefordert, das Land zu verlassen. In der Ukraine finden Kampfhandlungen und Raketenangriffe statt. Falls das Land nicht auf einem sicheren Weg verlassen werden kann, sollte man sich vorläufig an einem geschützten Ort begeben. Der Luftraum ist vorübergehend geschlossen; eine Ausreise ist grundsätzlich über den Landweg möglich.

Eine Evakuierung durch deutsche Behörden ist derzeit nicht möglich.

Das Generalkonsulat Donezk (in Dnipro) und die Botschaft Kiew sind vorübergehend nicht besetzt.

Auf lokale Bekanntmachungen soll besonders geachtet werden.¹

Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland

Ein Unterstützerkollektiv hat eine Infoseite erstellt, die aktuelle Informationen zu den Grenzen der Ukraine enthält. Die Infoseite wird ständig aktualisiert:

<https://cryptpad.fr/pad/#/2/pad/view/wznYh8Q6eEGuTI-UrgBiqgwsUrz9JzIHFoLURk1kd48/>

Einreise

Bis zum 23. Mai 2022 sind nachfolgende Gruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels/Visums befreit:

- Alle Menschen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt für ukrainische Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pass und auch für Drittstaatsangehörige, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland (kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben (z. B. als Tourist*innen mit visumfreiem Aufenthalt). Ein Antrag auf Verlängerung des visumfreien Aufenthalts ist für sie nun nicht mehr erforderlich.

Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist mindestens bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend ab 24. Februar 2022.^{2,3}

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchs-/Touristenaufenthalt von bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich visafrei 3 Monate aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist damit nicht möglich.

¹ Auswärtiges Amt – 28.02.2022: [URL](#)

² Infomailing Projekt Q | Claudius Voigt – 08.03.2022

³ BMI UkraineAufenthÜV – 07.03.2022: [URL](#)

Für die Einreise benötigen sie rechtlich eigentlich:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Nach der bisher bekannten Praxis wird auf den Nachweis der beiden letzten Voraussetzungen bei der Einreise (nach z.B. Polen, Ungarn) verzichtet. Soweit keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, wird de-facto eine Einreise auch ermöglicht. Mit der UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 sind nun die dort genannten Personen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 befreit.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine seit längerem rechtmäßig mit Aufenthaltstitel gelebt haben, unterliegen bei den meisten Staatsangehörigkeiten für die Einreise in die EU der Visumpflicht (siehe EU-Visa-VO). Einreisen in die EU soll auch für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben, gewährt werden, wie die EU-Kommissarin Ylva Johansson mitteilte: die Grenze seien auch für Menschen aus Drittstaaten offen, die in der Ukraine lebten und in ihre Heimatländer weiterreisen wollten. "Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen."⁴ Es gab ungeachtet dessen Schikane und Einreiseverweigerungen von südafrikanischen Studierenden durch den polnischen Grenzschutz.

Ungarn hat z.B. in einem Erlass geregelt, dass auch diese Personen nach Ungarn einreisen dürfen.

Für Deutschland wurde mit der UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 geregelt, dass auch nicht-ukrainische Ausländer*innen die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 23. Mai 2022 befreit sind. Gleiches gilt für nicht-ukrainische Ausländer*innen, die in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz sind, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.

Welche Möglichkeiten es in diesen konkreten Fällen gibt, hier einen längerfristigen Aufenthalt zu bekommen, ist eine Beratungsfrage im Einzelfall, die nicht allgemein beantwortet werden kann. Inwieweit diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bekommen können, s.u.

Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV)

Ab 01.03.2022 können Ukraine-Flüchtende, die aus Polen, Tschechien, Österreich nach Deutschland einreisen mit ihrem Pass einreisen. Es ist keine Fahrkarte notwendig.

Für die Weiterreise zu Freunden, Verwandten oder Bekannten mit einem Fernverkehrszug (ICE, TGV, RJX, IC/EC) werden in jedem DB Reisezentrum oder DB Agentur kostenfreie

⁴ Deutsche Welle – 27.02.2022: [URL](#)

„helpukraine“-Tickets ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse.⁵

An den Stationen Frankfurt/Oder, Berlin, Cottbus und Hannover werden Flüchtende von Lotsen in Empfang genommen, die ihnen weiterhelfen in Deutschland unter- und anzukommen.⁶

Alle Infos sind auf der Website: <https://www.bahn.de/info/helpukraine> auch auf russisch, ukrainisch sowie englisch zu finden.

Ankommen und Unterkunft

Die Unterstützung durch die Zivilgesellschaft ist groß. Ebenso die Angebote an Wohnraum. Aufgrund erster Meldungen, wonach vereinzelt unseriöse Anbieter Plattformen anbieten, sollten die Urheber der Seite genau geprüft werden.

Vielfach bieten Städte und Kommunen auch selber Plattformen an. Eine bundesweite, seriöse Plattform ist: <https://unterkunft-ukraine.de>.

Wo immer möglich sollen sich Geflüchtete direkt an die Aufnahmebehörden (Stadt- oder Landkreis) an dem Ort wenden, wo sie unterkommen wollen. Stadt- und Landkreise sollen die Betroffenen, auch ohne privaten Wohnraum, nach Möglichkeit nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterleiten, „sondern in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG dann zuzuführen“.⁷ Diese Personen werden dann durch die Ausländerbehörden registriert und erkennungsdienstlich behandelt, erhalten von dieser erst einmal die notwendigen Dokumente. Die Ausländerbehörde meldet diese Personen an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Sie werden dann im System alsdann formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.⁸

Die Registrierung ist sehr aufwendig und nicht alle Aufnahmebehörden sind technisch ausreichend ausgerüstet. Übergangsweise können die Behörden deshalb auf eine vereinfachte Registrierung zurückgreifen, in der Basisdaten entgegengenommen und weitergeleitet, die Flüchtlinge erhalten dann zunächst eine Vorsprachebescheinigung.⁹

Aufgrund der Überlastung einiger Bundesländer und Städte, werden ab 16.03.2022 Geflüchtete mit Bussen und Zügen auf die Bundesländer verteilt werden. Dabei wird tagesaktuell die Aufnahmequote der Länder durch das BAMF geprüft und die Flüchtlinge entsprechend verteilt.¹⁰

WICHTIG: Weiterhin gilt, dass Personen trotz Zuweisung zu einem bestimmten Standort eigeninitiativ innerhalb Deutschlands weiterreisen und sich an ihrem Wunschziel neu registrieren lassen können. Sinnvoller ist es aber stets, dass die Personen ihren

⁵ Pressemitteilung VDV – Die Verkehrsunternehmen – 01.03.2022

⁶ Deutsche Bahn – 08.03.2022: [URL](#)

⁷ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg - Runderlass - 02.03.2022

⁸ Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg FAQs – 08.03.2022: [URL](#)

⁹ Gesprächsnotizen Justizministerium BW mit Liga BW – 14.03.2022

¹⁰ BMI – Schreiben an Innenstaatssekretäre der Länder – 15.03.2022

gewünschten Aufenthaltsort in der EU oder innerhalb Deutschland vor der Registrierung kundtun. Auch wenn viele noch nicht in der Lage sind, eine eindeutige Entscheidung zu treffen, sollte hier eine möglichst informierte Entscheidung angestrebt werden.

Eine Weiterreise in andere Bundes- oder EU-Länder zu einem späteren Zeitpunkt wird bürokratisch, soll aber möglich sein.¹¹ Soweit hier Regelungen über Verteilung und Zuweisung greifen, wird dies aber möglicherweise auch nicht so einfach gehen. Dies lässt sich im Moment schwer einschätzen.

Da die meisten Ankünfte aus Polen erfolgen, werden dort zwei sog. HUBs gebildet, in Breslau und in Rzepin bei Frankfurt/Oder. Von dort aus wird entweder die Weiterreise nach Deutschland oder in andere benachbarte Mitgliedstaaten organisiert und bereits vor Ankunft eruiert, ob die Einreise nach Deutschland gewünscht ist oder nur die Weiterreise.

Aufenthalt sichern

Nach visafreier Einreise

Personen, die sich als „Touristen“ (visumsfrei eingereist) in Deutschland ohne das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis aufhalten, wird geraten, den Aufenthalt über einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen (soweit die Voraussetzungen vorliegen, siehe hierzu) oder über § 24 AufenthG zu sichern (siehe hierzu: Aufenthalt aus humanitären Gründen Seite 7).

Bis zum 23. Mai 2022 sind bestimmte Gruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels/Visums befreit. Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist mindestens bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend ab 24. Februar 2022.^{12,3} (siehe Einreise, Seite 4)

Aufenthalt aus humanitären Gründen

Mit Inkrafttreten der sog. Schutzgewährungs- bzw. sog. Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG vom 04.03.2022 können alle unten genannten Gruppen in Deutschland ab sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Die Antragstellung erfolgt bei den örtlichen Ausländerbehörden.

Der entsprechende EU-Ratsbeschluss sieht den vorübergehenden Schutz ausdrücklich vor für folgende Gruppen:

- a) **Ukrainische Staatsangehörige¹³**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

¹¹ Infomailing Diakonie Deutschland – 16.03.2022

¹² Infomailing Projekt Q | Claudius Voigt – 08.03.2022

¹³ Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte durch Passpapiere (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder anhand eines Passersatzes erfolgen können. Auch kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die

- b) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben¹⁴,
- c) Familienangehörige dieser Personengruppen,
- d) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren

Bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat, ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen¹⁵.

Erläuterungen im Einzelnen:

Familienangehörige:

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht im Familienverbund gelebt haben:

- der Ehegatte oder nicht verheiratete Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, egal ob gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts¹⁶;
- die minderjährigen ledigen Kinder oder des Ehepartners
- andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht (ab 24.02. bzw. „nicht lange davor“) innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren¹⁷

Diese Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG.¹⁸

Ukrainer*innen mit Aufenthaltstitel in Deutschland bzw. Einreise vor dem 24.02.2022

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist, weil:

- Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder

Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

¹⁴ Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

¹⁵ Vgl. § 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG

¹⁶ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (1) mit Verweis auf die geänderten Regelungen dazu im Freizügigkeitsrecht, Anw. Hinweise BMI - 22.01.2021

¹⁷ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (3)

¹⁸ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3

- der Erteilungsgrund entfallen ist und nun eine nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben:

Unter den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen auch bestimmte Gruppen von anderen Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig in der Ukraine gelebt haben.

1. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben (s.o.),
2. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose **mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel**, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren¹⁹ und
3. andere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.²⁰

Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Erteilung des vorübergehenden Schutzes ist ausgeschlossen, wenn durch die Person eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Allgemeinheit ausgeht, oder die Person wegen einer Straftat mit mind. 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder wenn er*sie ein Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bestimmte schwere nicht-politische Straftat begangen hat.²¹

¹⁹ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 4

²⁰ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 5

²¹ Vgl. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG und § 3 Abs. 1 AsylG

Familiennachzug

Der Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfolgt für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**²², wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde²³ **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen²⁴, **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind²⁵.

Die „Schutzbedürftigkeit“ ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

Es besteht keine Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung.²⁶ Auf die Familienangehörigen, die aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung. D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

²² Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG

²³ Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG Nr.1

²⁴ Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG

²⁵ Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG

²⁶ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 7

Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen

Oben genannte Gruppen können bis 23. Mai 2022 auch einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen. Es wird dabei nicht geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren aus einem anderen Staat (z. B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) zu betreiben. Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaatsangehörige und auch Ukrainer*innen, die in Deutschland z. B. die normalen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.

Für einen längerfristigen Aufenthalt ist ein sog. Nationales Visum erforderlich. Die Visastelle der Deutschen Vertretung in der Ukraine vergibt seit dem 22.02.2022 keine Termine mehr und ist seit 24.02.2022 geschlossen.²⁷

Viele Ukrainer*innen dürften die Voraussetzungen erfüllen, um über einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (berufliche Ausbildung, Studium), einen Aufenthalt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als akademische Fachkraft bzw. Fachkraft in einem Ausbildungsberuf oder aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können (weitere Infos unter: [ekiba.de/migration/unter „Rechtliches“, „Aufenthaltsrecht“](https://ekiba.de/migration/unter_„Rechtliches_„_„Aufenthaltsrecht_“) oder über die örtlichen Beratungsstellen),

Wichtig ist, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – das Visumverfahren nicht nachgeholt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis direkt von der Ausländerbehörde erteilt wird.

§ 2 der neuen UkraineAufenthÜV regelt dies wie folgt ³

„Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.“

Weiter hat das BMI bereits am 24.02.2022 schon geregelt (in BW so auch an die Ausländerbehörden kommuniziert):

„Das BMI geht davon aus, dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte.“

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kommen im qualifizierten Bereich (als Akademiker*in oder Fachkraft mit einer Berufsausbildung) in Betracht oder z.B. für eine qualifizierte Berufsausbildung. Voraussetzung ist stets der Nachweis einer Ausbildungsstelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes. Für eine Berufsausbildung benötigt man zumindest B 1 Deutschkenntnisse.

²⁷ Deutsche Botschaft Kiew – 02.03.2022: [URL](#)

Auch für viele Berufstätigkeiten sind Deutschkenntnisse erforderlich. Soweit Personen nach Erreichen des vorausgesetzten Deutsch-Sprachniveaus auf eine konkrete Stelle eingestellt werden sollen, ist es auch möglich ggf. einen Aufenthalt für die Zeit des Deutsch-Sprachkurses zu bekommen (wenn bereits die Bestätigungen vorliegen, dass dann auch die Beschäftigung erfolgt bzw. der Ausbildungsplatz zugesagt ist). Eine Option könnte dies vor allem für Personen sein, die schon Deutschsprachkenntnisse mitbringen, aber zunächst diese weiter verbessern müssen. Vorteil eines solchen Aufenthaltsrechts ist vor allem, dass es unabhängig, von der weiteren Entwicklung in der Ukraine ist.

Asylantrag

Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist ein Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein Schutzbegehren äußern und nach § 91a AufenthG registriert werden, befinden sich dadurch noch nicht in einem Asylverfahren. Erst wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt.

Durch das Schutzgesuch nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren.²⁸ Außerdem besteht derzeit ein Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen momentan nicht beschieden werden. Wie lange dieser Zustand andauert, ist unklar.²⁹

Derzeit wird für die meisten Fallkonstellationen vom Gang ins Asylverfahren abgeraten, sinnvoll könnte dies aber nach wie vor bei in die Ukraine Geflüchteten aus Drittstaaten sein.³⁰

Eine Asylantragstellung kann auch viele Nachteile mit sich bringen, u.a. dann, wenn die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates nach der Dublin-Regelung bestimmt werden müsste.

Folgen des Asylantrages:

- Wenn bereits ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten Gültigkeit besteht, erlischt dieser Titel durch den Asylantrag (§ 55 Abs. 2 AsylG). Dies gilt auch für den zuvor rechtmäßigen visumfreien Aufenthalt. Stattdessen wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Es besteht die Pflicht, zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Man kann daher unter Umständen nicht bei Verwandten oder Freund*innen wohnen bleiben, wo man zuvor gelebt hat.
- Für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) unterliegt man einem Arbeitsverbot, eine Beschäftigungserlaubnis darf nicht erteilt werden. De-facto ist in Baden-Württemberg mit einer viel schnelleren Verteilung zu rechnen, aber dies ist nicht sicher.

²⁸ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

²⁹ Flüchtlingsrat Niedersachsen – 28.02.2022: [URL](#)

³⁰ Infomailing Diakonie Deutschland – 28.02.2022

Während des Asylverfahrens kann nur in ganz seltenen Fällen eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z. B. nach Heirat oder aus anderen familiären Gründen). Ein Wechsel in einen anderen Aufenthalt (z. B. für die Erwerbstätigkeit als Fachkraft, für das Studium usw.) ist aber ausgeschlossen. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, würde ein bereits laufendes Asylverfahren ruhen³¹ und erst nach Ende des vorübergehenden Schutzes wieder aufgenommen. Dies muss dann allerdings innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF gegenüber angezeigt werden.

Spätaussiedler

Spätaussiedler, die aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind oder kommen möchten, können das Aufnahmeverfahren als Härtefallverfahren durch Antragstellung durchführen. Das Bundesverwaltungsamt nimmt für jeden an, dass ein Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet nicht möglich ist.³²

Wenn jemand, die Spätaussiedlereigenschaft nach § 4 BVFG beantragen möchte oder die (nachträgliche) Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid nach § 7 BVFG (siehe §§ 27 BVFG), dann muss diese Person nicht nach Friedland in das Aufnahmezentrum.

³¹ Vgl. § 32a AsylG

³² Infomailing RA Marina Walz-Hildenbrand – 15.03.2022

Der Antrag kann genauso schriftlich beim BVA eingereicht werden und wird genauso bearbeitet und hat die gleichen Chancen. Eine Antragstellung sofort macht nur dann Sinn, wenn alle notwendigen Nachweise vorhanden sind. Aber auch hier kann das alles genauso schriftlich eingereicht werden.

Wichtig: Der Antrag kann bis zu 6 Monaten nach der Einreise gestellt werden.

Der Härtefallantrag muss erst dann gestellt werden, wenn der Wohnsitz in der Ukraine endgültig aufgegeben wird und eine Rückkehr auch bei einer Normalisierung der Lage ausgeschlossen ist. Ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet wird vom Bundesverwaltungsamt wegen des Krieges grundsätzlich als nur vorübergehend gewertet.

Das bedeutet, dass wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen, Spätaussiedler diese 6 Monate nutzen können z.B. zur Auffrischung ihrer deutschen Sprachkenntnisse und Beschaffung fehlender Dokumente.

Die Personen, die eingereist sind, können sich nach der Massenzustrom-Richtlinie registrieren lassen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, um einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Für das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt für die Aufnahme als Spätaussiedler ist dieses Vorgehen unschädlich.

Ergeht dann der Aufnahmebescheid und wird die Spätaussiedlerbescheinigung ausgestellt (erfolgt in der Praxis erst nach einige Monaten oder noch viel später, je nach Dauer der Bearbeitung), dann erwirbt die Person durch die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Falle der Ablehnung des Antrages bestehen dann aufenthaltsrechtlich keine Nachteile, weil die Person bisher schon die Aufenthaltserlaubnis hatte.^{33,34}

Jüdische Kontingentflüchtlinge aus der Ukraine, die bereits einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können je nach Stand des Verfahrens ihr Verfahren bei der Ausländerbehörde (wenn ein Aufnahmebescheid schon vorliegt) oder beim BAMF (laufende Verfahren) abschließen.

Für jüdische Flüchtlinge aus der Ukraine, die noch keinen Aufnahmeantrag gestellt haben, soll ein Härtefallverfahren eingeführt werden, dass sie den Antrag direkt beim BAMF stellen können, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen bleibt abzuwarten.³⁵

³³ Infomailing Jürgen Blechinger Diakonie Baden – 16.03.2022

³⁴ Bundesverwaltungsamt Merkblatt Antragsteller aus der Ukraine – 03.2022: [URL](#)

³⁵ Deutsche Botschaft Kiew – 04.03.2022: [URL](#)

Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung

Nachfolgende Infos stellen die aktuelle Rechtspraxis dar und ersetzen keine Einzelfallberatung. Bei Fragen helfen die örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen oder auch Sozialberatungsstellen weiter.

Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs (vgl. § 24 AufenthG) sind die Personen leistungsberechtigt³⁶. Bereits die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ist dabei als Schutzgesuch zu werten.

Wichtig: Die Äußerung eines Schutzgesuchs mit dem Ziel, vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie - § 24 AufenthG zu erlangen, ist kein Asylantrag (s.o.).

Soweit eine Stelle, wie z.B. die Ausländerbehörden, schutzsuchende Personen nicht nach registrieren kann, kann hilfsweise auch eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsachweis und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden dabei als Nachweis der Leistungsberechtigung. Das BMI weist ausdrücklich daraufhin, dass eine Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung nach Ausstellung der Anlaufbescheinigung nicht zu erfolgen hat.³⁷

Eine Übersicht der derzeit gültigen sozialrechtlichen Ansprüche nach AsylbLG sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:³⁸

³⁶ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG

³⁷ Rundschreiben Landkreistag an Landratsämter in BW Nr. 600/2022 – 08.03.2022

³⁸ GGUA Flüchtlingshilfe e.V. - 04.03.2022: [URL](#)

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Existenzsichernde Sozialleistungen?	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	→ § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG. → Zuständig ist das Sozialamt. → Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.
	→ In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG.	→ Regelbedarfe sind niedriger als im SGB II / XII, zusätzliche Leistungen sind möglich über § 6 AsylbLG (z. B. Dolmetscher*innenkosten für Therapien, Passbeschaffungskosten) → Vermögensfreibetrag nur 200 Euro pro Person bei verfügbarem Vermögen (§ 7 Abs. 5 AsylbLG)
	→ Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.	→ Regelbedarfe und sonstige Regelungen entsprechen weitgehend SGB XII
Gesundheitsversorgung?	→ in den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG	→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse, (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → i. d. R. Behandlungsscheine vom Sozialamt → In manchen Bundesländern und Kommunen werden Gesundheitskarten ausgestellt (§ 264 Abs. 1 SGB V), http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/ → Behandlungsanspruch kann eingeschränkt sein auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (verfassungsrechtlich umstritten!). Einschränkung ist unzulässig für Personen mit besonderen Bedürfnissen, § 6 Abs. 2 AsylbLG) → Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen
	→ Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V	→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V → Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§ 264 Abs. 2 und 3 SGB V) → Behandlungsanspruch entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 Abs. 4 SGB V, § 11 Abs. 1 SGB V). → Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen wie bei gesetzlich Versicherten bis zur Belastungsgrenze (§ 264 Abs. 4 SGB V, §§ 61 und 62 SGB V)

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Stand: 4. März 2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Pflegeleistungen?	→ in den ersten 18 Monaten: Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG	
	→ Nach 18 Monaten: Hilfe zur Pflege entsprechend § 61ff SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG	
Eingliederungshilfe?	→ in den ersten 18 Monaten: Eingliederungshilfe über § 6 AsylbLG	Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe muss auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX. Das Ermessen ist somit reduziert.
	→ Nach 18 Monaten: Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 100 Abs. 1 SGB IX	
Erwerbstätigkeit?	Berechtigung zur selbstständigen Erwerbstätigkeit besteht	§ 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG
	Berechtigung zur unselbstständigen Beschäftigung besteht ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für jede Beschäftigung, unabhängig von der Qualifikation. Es findet keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.	§ 24 Abs. 6 S. 2, § 31 BeschV, Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG → Anmerkung: § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG sieht zwar Ermessen der Ausländerbehörde vor. Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG sieht aber den Zugang zur Beschäftigung unter dem Vorbehalt einer Vorrangprüfung als Anspruch vor. Da der Beschäftigungszugang in Deutschland gem. § 31 BeschV aber ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und damit auch ohne Vorrangprüfung geregelt ist, dürften keine Gründe für eine negative Ermessensausübung vorliegen können.
Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?	Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	Für die Instrumente der Arbeitsförderung im SGB III existiert kein ausländerrechtlicher Ausschluss.
Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III	Ja. Einzige Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht (§ 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III).	→ § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III
BAföG?	Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG) Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann unabhängig davon Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Während der ersten 18 Monate besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG → Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII). Dies kann zu Förderlücken führen.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Kindergeld?	Eventuell. Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Dies betrifft jedoch nur Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind.	→ § 62 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 EStG) → § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BKGG → § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	i. d. R. kein Anspruch, weil mit § 24 AufenthG dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylbLG besteht und für den Anspruch auf Kinderzuschlag nach Rechtsauffassung der BA dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen müsste. Ein Anspruch kann jedoch bestehen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, wenn sie Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.	→ § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG → BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (2), https://t1p.de/qp3g1 → BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (4), https://t1p.de/qp3g1
Elterngeld?	Eventuell. Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen leistungsberechtigten Eltern auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	→ § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BEEG → § 1 Abs. 7 S. 2 BEEG
Unterhaltsvorschuss?	Ja, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt.	→ § 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Integrationskurs	→ Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG) → Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG) → Verpflichtung durch Sozialamt nicht möglich (§ 5b Abs. 1 AsylbLG, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1bis 3 AufenthG)	Ein Problem bei der Zulassung zum Integrationskurs könnte in der (Grund-)Voraussetzung des § 43 Abs. 1 AufenthG bestehen: Danach muss man „rechtmäßig und auf Dauer“ im Bundesgebiet leben. Gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist darunter folgendes zu verstehen: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“ In der Praxis wird also die Frage sein, ob der Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz als „vorübergehend“ oder als „dauerhaft“ interpretiert wird.
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist .	→ § 45a AufenthG; → § 4 Abs. 1 DeuFöV

Arbeitsmarktzugang

Während des visumfreien Aufenthalts darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.³⁹ Mit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis zu Besuchszwecken⁴⁰ darf ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, da § 40 AufenthV dies ausdrücklich als Voraussetzung einer Verlängerung des visumfreien Aufenthalts vorsieht. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 BeschV;⁴¹ dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist die Beschäftigung nicht Kraft Gesetzes erlaubt. Das BMI hat jedoch mitgeteilt, dass bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden soll, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nach § 31 BeschV zustimmungsfrei, eine Beteiligung der Arbeitsagentur findet nicht statt und damit auch keine Vorrangprüfung. Nach der Massenzustromrichtlinie ist auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.⁴²

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BMI hinnehmbar, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Sprache

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG.

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des [Auskunftssystems BAMF-NAVI](#) herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.⁴³

³⁹ Vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG

⁴⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

⁴¹ Vgl. § 40 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 AufenthV

⁴² BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 11

⁴³ BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

Kinder, Jugendliche, UMA

Derzeit kommen hauptsächlich Familien, Frauen, Kinder und weitere vulnerable Gruppen an. Vor allem die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Personen ist als Problem erkannt. Eine aktuelle Erhebung des Landesjugendamtes hat ergeben, dass derzeit 24 Stadt- und Landkreise rund 225 Plätze bereitstellen können. Neun Stadt- und Landkreise könnten noch Kapazitäten ausbauen. Sieben Stadt- und Landkreise haben rückgemeldet, dass sie kurzfristig keine Möglichkeiten sehen zusätzliche Kapazitäten auszubauen.

Insgesamt stehen die Stadt- und Landkreise vor Ort in einem engem Austausch mit den Leistungserbringern, wie Betreuungskapazitäten auf- und ausgebaut werden können.

Sind Trägerstrukturen zunächst nicht vorhanden, kann die Betreuung in der derzeitigen Ausnahmesituation ohne Betriebserlaubnis erfolgen. In diesem Fall muss der Kinderschutz durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden.⁴⁴

Zu beachten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF):

Sofern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einreisen, ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer rechtlich sorgeberechtigter Personen, muss sowohl das Jugendamt wie auch das Amtsgericht (Familien- und Vormundschaftsgericht) informiert werden.

Das Amtsgericht wird dann regelmäßig das „Ruhen der elterlichen Sorge veranlassen“ und für die minderjährige Person wird dann ein Vormund bestellt (dies kann eine geeignete Privatperson sein oder ein Amtsvormund). Das Jugendamt wird dann eine erforderliche Inobhutnahme vornehmen und Leistungen der Jugendhilfe gewähren.

Sofern das Kind oder der*die Jugendliche in der Begleitung von Familienangehörigen ist oder von erwachsenen Personen, denen die minderjährige Person anvertraut wurde, wird das Kind/ die*der Jugendliche dort auch bei der Familie verbleiben, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Auch kann dann diese Person zum Vormund bestellt werden. Dies muss aber vom Jugendamt geregelt werden und vom Gericht so beschlossen werden.

Ausführliche Hinweise zu Rechtsfragen finden sich im Infoschreiben des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: [zum Schreiben](#)⁴⁵

⁴⁴ KVJS Rundschreiben 40/2022 – 17.03.2022: [URL](#)

⁴⁵ Website DIJuF – 17.03.2022: [URL](#)

Hilfsangebote für Frauen und Kinder



Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:



08000 116 016

www.hilfetelefon.de

Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall

0800 22 55 530

Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства

Ми також розмовляємо англійською

Hilfetelefon*

Schwangere in Not – anonym & sicher

0800 40 40 020

schwanger-und-viele-fragen.de

*kostenlos und mehrsprachig

Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter 110 anrufen.

Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.

Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland

Hoffnung für Osteuropa

Die Evangelische Landeskirche und ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, das Diakonische Werk Württemberg/ das Diakonische Werk Baden und ihre Mitgliedsorganisationen pflegen Partnerschaften zu vielen Gemeinden, diakonischen Akteuren und Organisationen in ganz Osteuropa. Häufig werden diese Kooperationen durch die badische und/oder die württembergische Landesstelle Hoffnung für Osteuropa unterstützt. Nach wie vor steht Hoffnung für Osteuropa den Organisationen vor Ort dauerhaft zur Seite in Form von Entwicklungshilfe bzw. Unterstützung der Diakonie und Sozialen Arbeit vor Ort. In größeren Krisen ist vorrangig Diakonie Katastrophenhilfe zuständig.

Spenden an Hoffnung für Osteuropa

[Online-Spendenmöglichkeit](#)

Diakonie Württemberg

Verwendungszweck: Ukraine-Krise

IBAN: DE37 5206 0410 0000 4080 00

BIC: GENODEF1EK1

[Mehr Informationen zur Ukraine-Krise/Spenden für Hilfen in den Nachbarländern](#)

Einblicke in die Situation vor Ort – keine vollständige Liste der aktuellen Arbeit:

Rumänien

Seit Anfang des Jahres ist der Austausch mit unserer Partnerorganisation AIDROM in Rumänien sehr intensiv. AIDROM begann bereits am 25.02.2022 mit der Koordination der Arbeit. Als Projektpartner der Diakonie Katastrophenhilfe konnte eine erste Finanzierung gesichert werden.

Die Teams von unserer rumänischen Partnerorganisation AIDROM sind jetzt 24/7 im Einsatz und leisten allen Menschen humanitäre Hilfe, die vorübergehend Schutz in Rumänien suchen. In einem Facebook-Beitrag teilten sie mit:

„Die Teams verteilten die Spenden von AIDROM -Partnern und lokalen Unternehmen und boten einen Transport von der Grenze zu den Unterkünften bzw. rumänischen Familien an, die ihr Zuhause für unsere ukrainische Nachbarn geöffnet haben. Heiße Lebensmittel, Snacks, Lebensmittel, Kleidung, Decken und andere Grundprodukte werden kontinuierlich verteilt. Wir sind zutiefst dankbar und danken unseren Mitarbeitenden, die ihr Bestes tun, um Menschen in Not zu unterstützen, unseren Partnern im In- und Ausland sowie den rumänischen Bürgern, die Spenden geschickt haben.“

Laut UNCHR sind bereits am 15. März knapp 470.000⁴⁶ Menschen aus der Ukraine eingereist.. Unklar ist im Moment ob Rumänien für die Meisten ein Transitland ist. Einige Kirchengemeinden berichten das die Geflüchteten, die sie aufgenommen haben, in Rumänien bleiben wollen. Die zeitweilige Betreuung stellt die staatlichen Behörden, aber auch die Zivilgesellschaft, darunter die evangelischen Kirchengemeinden vor große logistische, personelle und finanzielle Herausforderungen. Zusätzlich zu der Arbeit der ökumenischen Hilfsorganisation AIDROM haben sich Kirchengemeinden und kirchliche Heime der Soforthilfe angeschlossen, u.A. in Fogarasch, Wolkendorf, Mediasch, Hermannstadt und Michelsberg.

Polen

Die Evangelisch-Augsburgische Kirche in Polen organisiert zusammen mit ihrer Diakonie seit vielen Monaten Hilfen für die Geflüchteten an der polnisch-belarussischen Grenze, mit finanzieller Unterstützung der württembergischen Landesstelle Hoffnung für Osteuropa. Beim Kriegsausbruch wurde sofort mit der Unterstützung der Geflüchteten an der Grenze zur Ukraine begonnen und in den Großstädten, teilweise in den Dörfern auf dem Lande. Die Menschen werden mit Hilfsgütern oder mit PrePaid Zahlungskarten versorgt. Die Gemeinden in Polen stellen Wohnungen bereit und nehmen Geflüchtete auf. Besonders die medizinische Versorgung der Menschen, die weit gelaufen sind, ist jetzt wichtig. Bis heute haben etwa 1.900 000⁴⁶ Menschen die polnische Grenze überquert. Die Kirche ist in enger Kooperation mit dem UNCHR und dem Lutherischen Weltbund vor Ort aktiv, die Diakonie wird diesbezüglich von der Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt.

Vor Ort fehlt es in der Regel nicht an Hilfsgütern, ausgenommen spezielle Artikel, die kurzfristig vor Ort nicht lieferbar sind. Sachspenden, in Form von Neuware nach Bestellung der Akteure vor Ort, kann in Ausnahmefällen in Frage kommen. Trotz dem starken Engagement der Menschen vor Ort, fehlt es teilweise an Fachleuten.

Slowakei

Seit dem Mauerfall ist die Evangelische Landeskirche Württemberg und die württembergische Diakonie eng mit der Evangelischen-Augsburgischen Kirche in der Slowakei verbunden. Laut UNCHR sind bis zum 15.03.2022 etwa 221.000 Menschen aus der Ukraine in die Slowakei eingereist.⁴⁶ Hauptsächlich Frauen mit Kindern, teilweise sehr jungen Kindern, die ihr Zuhause fluchtartig verlassen haben, um das eigene Leben und das Leben der Kinder zu retten. Schlafsäcke und Hygieneartikel erhalten die Kirchengemeinden von der slowakischen Armee. Um die Verpflegung kümmern sich die Gemeindemitglieder selbst, brauchen aber bei den steigenden Heizkosten zunehmend mehr finanzielle Unterstützung.

Die Evangelische Kirche A.B. hat ein Spendenkonto eingerichtet, ein sogenanntes Transparenzkonto. Alle Eingänge aus dem Ausland werden an die mit der Aufnahme der Geflüchteten beschäftigten Kirchengemeinden entsprechend verteilt. In manchen Regionen, z.B. Banská Bystrica haben die Kirchengemeinden zusätzliche Hauptamtliche eingestellt um die Flüchtlingsarbeit zu koordinieren.

⁴⁶ UNHCR Ukraine Refugee Situation - 17.03.2022: [URL](#)

Viele Freiwillige übernehmen Transport, Kinderbetreuung, Versorgung, medizinische Hilfe, Rechtsberatung und das Dolmetschen. An der Grenze hat die Kirche ein eigenes Zelt aufgebaut, das ständig durch **Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelischen und reformierten Kirchen** und durch Ehren- und Hauptamtliche aus der Diakonie und den Kirchengemeinden besetzt ist, um Ankommende zu begleiten und beraten.

Seit dieser Woche scheinen sich die Ziele der Geflüchteten zu ändern. Am Anfang blieben unter 5% der Geflüchteten in der Slowakei – die meisten waren auf der Durchreise. Nun gibt mehr als die Hälfte an, in der Slowakei bleiben zu wollen.

Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Württemberg und die Diakonie Baden sind Landesstellen der Diakonie Katastrophenhilfe ⁴⁷.

Im Pressefotocenter finden Sie aktuelle Fotos zur Ukraine, die ausschließlich für Zwecke der Diakonie Katastrophenhilfe und unter Angabe der Bildrechte verwendet werden dürfen. (wird laufend aktualisiert): Pressefotos - Diakonie Katastrophenhilfe <https://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/pressefotos>



Notleidende Bevölkerung

Der Krieg trifft eine ohnehin notleidende und schwer traumatisierte Bevölkerung. Vor der aktuellen Eskalation benötigten bereits fast drei Millionen Menschen in der Ukraine humanitäre Hilfe, darunter mehr als 290.000 Binnenvertriebene. Doch diese Zahlen steigen seit Kriegsbeginn drastisch. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass in den kommenden Monaten mindestens 12 Millionen Menschen, rund 30 Prozent der Bevölkerung, innerhalb der Ukraine humanitäre Hilfe benötigen werden. Nach neuesten Schätzungen werden zudem mindestens 4 Millionen Menschen aus dem Land fliehen. „Viele Menschen suchen Zuflucht bei Familien und Verwandten“, berichtet Michael Frischmuth, Programmleiter der Diakonie Katastrophenhilfe. „Das betrifft sowohl die Binnenvertriebenen als auch die Flüchtlinge, die das Land verlassen.“ Außerdem fliehen viele Einwohner aus Großstädten in ländlichere Regionen.

⁴⁷ Diakonie Katastrophenhilfe | Ukraine – 28.02.2022: [URL](#)

Doch innerhalb der Ukraine gibt es derzeit keinen sicheren Ort, denn Kämpfe sind überall möglich. Besonders hart trifft es die ohnehin Schwächsten, wie beispielsweise Alte und Kranke sowie Menschen mit Behinderungen. Sie haben keine Möglichkeit, dem Konflikt zu entkommen, ihre Not steigt von Stunde zu Stunde. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen rechnet mit mindestens einer Million Menschen, die innerhalb der Ukraine neu vertrieben werden, obwohl es aufgrund der anhaltenden Situation schwierig ist, eine genaue Schätzung vorzunehmen.

Diakonie Katastrophenhilfe startet Hilfsmaßnahmen

Die Diakonie Katastrophenhilfe hat umgehend ein Hilfsprogramm gestartet und tut alles, um das Überleben der Menschen zu sichern. Im ersten Schritt wurde ein Nothilfe-Fonds über 500.000 Euro für die Ukraine-Krise bereitgestellt. „Für den Fonds gelten vereinfachte Antragsverfahren“, erläutert Frischmuth. „Unsere Partner in der Ukraine und den Nachbarländern können damit schnell und unbürokratisch Nothilfe leisten.“ Zu den Soforthilfen gehören beispielsweise **Nahrungsmittel**, **Trinkwasser** oder die **Bereitstellung von Notunterkünften**. Das evangelische Hilfswerk war seit Beginn des Konflikts in 2014 über viele Jahre im Osten der Ukraine aktiv und verfügt sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern über ein Netzwerk von erfahrenen Nothilfeorganisationen. Auch im Rahmen des kirchlichen Hilfsnetzwerks ACT Alliance wird Hilfe geleistet.

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Maß der Not.

So hilft die Diakonie Katastrophenhilfe

Versorgung Geflüchteter mit Lebensmitteln, Hygiene-Sets und Unterkünften: Die Diakonie Katastrophenhilfe konzentriert ihre Hilfe zunächst auf die Menschen, die in die Nachbarländer fliehen. In den Grenzregionen zur Ukraine kommen in Polen, Ungarn, Rumänien, der Slowakei und der Republik Moldau stündlich weitere Flüchtlinge an, die dringend versorgt werden müssen. Viele Menschen waren in eisiger Kälte tagelang unterwegs, konnten kaum schlafen und sind völlig erschöpft. Hinzu kommen die traumatischen Erlebnisse, die Angst um ihre Familien, die Ungewissheit. Die geflüchteten Familien benötigen vor allem Lebensmittel, eine warme Unterkunft, Hygiene-Sets und psychosoziale Unterstützung. Weil die meisten Frauen und Kinder sind, werden die Hilfsgüter auf ihre besonderen Bedarfe abgestimmt. Auch in der Ukraine werden Vertriebene auf ihrem Weg in den Westen mit Hilfsgütern versorgt, zudem erhalten besonders Bedürftige eine Unterkunft. Ungarn/Ukraine

Individuellen Bedarfen begegnen

Für die Menschen, die in die Nachbarländer geflohen sind, werden auch Bargeldhilfen vorbereitet, so dass sich die Familien lebenswichtige Güter gemäß ihrem individuellen Bedarf kaufen können. „Dazu werden beispielsweise Lebensmittel-Gutscheine oder Debit-Cards gehören, denn auch wenn alle ein warmes Essen und eine warme Unterkunft benötigen, sind die Hilfsbedarfe doch sehr individuell. Die Familien können damit selbst entscheiden, ob sie dringend benötigte Medikamente oder etwa ein paar Schuhe kaufen wollen. Das gibt ihnen ein Stück Handlungsfreiheit und Würde zurück“, erläutert Michael Frischmuth.

Ukraine

Soforthilfe für Flüchtlinge auf dem Weg nach Westen

Unzählige Menschen fliehen in den Westen der Ukraine. Auf ihrem Weg müssen sie ihre grundlegendsten Bedarfe nach Nahrung und Wasser stillen. Gemeinsam mit ukrainischen Partnerorganisationen versorgt die Diakonie Katastrophenhilfe beispielsweise 15.000 Vertriebene in den Regionen Lviv, Kiew und Dnipro mit Lebensmitteln, Trinkwasser, Hygiene-Sets und Medikamenten. Außerdem erhalten 40 besonders bedürftige ältere Menschen aus der Region Kiew und Menschen mit Behinderungen Hilfe durch eine Notunterkunft, Nahrungsmittel, Essen und Medikamente. Weitere 200 Menschen erhalten zudem psychosoziale Unterstützung. Die genauen Hilfsregionen können sich aufgrund der sich zuspitzenden Sicherheitslage jedoch jederzeit ändern.

Ungarn

In Ungarn versorgt unsere Partnerorganisation Hungarian Interchurch Aid (HIA) aus dem kirchlichen Hilfsnetzwerk ACT Alliance ankommende Geflüchtete mit Lebensmitteln und Hygiene-Artikeln. Unsere Partnerorganisation hat darüber hinaus 278 Tonnen Hilfsgüter in die Ukraine gebracht, darunter auch lebensrettende medizinische Ausrüstung im Wert von 7 Mio. Euro. Lebensmittel wie Konserven, Mehl, Zucker, Öl, Reis, Nudeln, Kekse, H-Milch, Tee und Hygieneartikel sind Teil des Transports.

Video: <https://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spende/ukraine/update/hilfe-fuer-fluechtlingsfamilien>

Slowakei

Hilfe in der Grenzregion zur Slowakei

Die Partnerorganisation Evanjelická diakonia na Slovensku (ECAV) unterstützt ankommende Flüchtlinge im Grenzgebiet mit Lebensmitteln und Hilfsgütern wie Decken oder Medikamenten. Darüber hinaus helfen die Mitarbeiter den ankommenden Familien, eine Bleibe zu finden. Ein besonderer Fokus wird darauf gelegt, die Hygiene- und Ernährungsbedürfnisse von Kindern zu decken. Deshalb gehören beispielsweise auch Babywindeln zu den Hilfsgütern. Mit der langjährigen ukrainischen Partnerorganisation Vostok SOS wird weitere Hilfe im Grenzgebiet vorbereitet. Dazu gehören auch psychosoziale Unterstützung, Rechtsberatung und -beistand sowie Hilfe für Gemeinschaften in bombardierten Dörfern und Städten.

Rumänien

Hilfe für 10.000 Menschen an der Grenze

Gemeinsam mit der Partnerorganisation AIDRom versorgt die Diakonie Katastrophenhilfe in Rumänien 10.000 Flüchtlinge im östlichen und nordöstlichen Grenzgebiet zur Ukraine. Ankommende Flüchtlinge in den Regionen Maramures, Suceava, Iasi, Galati, Timisoara und Bucharest erhalten Hygiene-Sets, Lebensmittel und Decken. Außerdem werden sie medizinisch versorgt und erhalten Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft. Die Partnerorganisation AIDRom stellt außerdem Übersetzer bereit, die den Geflüchteten bei der Orientierung behilflich sind.

Tschechien

Hilfe für Flüchtlinge in diakonischen Einrichtungen

In Tschechien haben sich zahlreiche Kirchengemeinden bereit erklärt, Flüchtlinge in ihren Einrichtungen aufzunehmen. Gemeinsam mit der Partnerorganisation Diaconia of the Evangelical Church of Czech Brethren (DECCB) wird die Diakonie Katastrophenhilfe die Versorgung und auch die psychosoziale Unterstützung von 130 geflüchteten Familien sichern. Die Familien werden in 90 diakonischen Unterkünften untergebracht.

Republik Moldau

Bau eines Aufnahmелagers

Gemeinsam mit der deutschen Partnerorganisation AHRche e. V. wird die Diakonie Katastrophenhilfe in der Republik Moldau ein Aufnahmелager aufbauen. Mit dem Bau des Lagers an der rumänisch-moldawischen Grenze werden lokalen Organisationen in der Republik Moldau bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme unterstützt. Die Einrichtung wird aus beheizten Gemeinschaftszelten bestehen. Geplant sind 300 Schlafplätze, die mit Feldbetten und Schlafsäcken ausgestattet sind. Zudem werden sanitäre Anlagen und Hygiene-Artikel bereitgestellt. Feldküchen sichern die Versorgung der Menschen mit warmen Mahlzeiten und Lebensmitteln. Je nach Zustrom von Flüchtlingen kann die Einrichtung auf bis zu 600 Plätze erweitert werden. Für den Bau des Aufnahmелagers stellt die Diakonie Katastrophenhilfe 100.000 Euro aus ihrem Nothilfe-Fonds bereit.

Spendenbeispiele Moldau: —

- Mit 115 Euro kann ein Schlafplatz im Aufnahmелager finanziert werden. Dazu gehört ein Feldbett, eine Iso-Auflage, ein Schlafsack und ein Bettbezug
- 200 Euro kostet eine mobile Duschanlage mit Warmwasser
- Ein Zelt von ca. 6x6 Metern kostet 1.750 Euro

Ausblick:

Das Hilfsprogramm wird kontinuierlich weiter ausgebaut. In Polen ist ein Projekt in Planung, das Bargeldhilfen für 5.000 Familien vorsieht. Gemeinsam mit dem christlichen Hilfsnetzwerk ACT Alliance wird in Kürze ein Großprojekt starten, das Flüchtlinge in den angrenzenden Nachbarstaaten, beispielsweise in Ungarn und Rumänien, mit dem Nötigsten versorgt. Außerdem wird ein Mitarbeiter-Team um den Nothilfe-Koordinator Tommy Bouchiba ausgebaut, das in den kommenden Monaten in die einzelnen Ländern reist und die Partnerorganisationen vor Ort in der Koordination der humanitären Hilfe unterstützt. Auch direkte Hilfsgütertransporte in die Ukraine sind Teil der Planungen.

Spenden und Unterstützung

Derzeit werden die Spenden über die Diakonie Katastrophenhilfe koordiniert.

Ich will helfen. Wie kann ich am besten helfen? Kann ich mit Sachspenden helfen?

Die Hilfsbereitschaft, die auch unserem Hilfswerk seit Kriegsbeginn entgegengebracht wird, ist enorm. Uns erreichen stündlich Fragen, wie am besten geholfen werden kann. Aus unserer Sicht sind derzeit Geldspenden die effektivste Form der Hilfe. Wir sind mit unseren Partnern sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern. Für die Menschen, die in die Nachbarländer geflohen sind, bereiten wir Bargeldhilfen vor, so dass sie sich lebenswichtige Güter nach Bedarf kaufen können. Bargeld hilft den Menschen auf der Flucht am effektivsten.

Kann ich als freiwillige HelferIn oder als freiwilliger Helfer helfen?

Über Ihre Bereitschaft, sich persönlich für die Menschen in der Ukraine zu engagieren, freuen wir uns sehr. Leider können wir Ihr Angebot in dieser Form jedoch nicht annehmen, da wir selbst keine Helferinnen und Helfer in Krisengebiete vermitteln. Um bei Katastrophen wirkungsvoll helfen zu können, arbeitet die Diakonie Katastrophenhilfe in den Projektregionen in der Regel eng mit einheimischen, bewährten Partnerorganisationen zusammen. Diese Partner wissen um die Herausforderungen und Notlagen, vor denen die betroffenen Menschen stehen. Sie sprechen die Sprache, kennen ihr Land und die Gefahrenlage am besten, und wissen, was die Menschen bei einer Katastrophe am dringendsten brauchen. Mit ihrem Einsatz können Hilfsorganisationen wie wir in Kriegs- und Katastrophengebieten am effizientesten helfen. Im Moment sind unsere Teams vor Ort im Einsatz, um die Strukturen aufzubauen, die nötig sind, um den Menschen so effizient wie möglich helfen zu können.

Wen unterstützt die Diakonie Katastrophenhilfe?

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Ausmaß der Not.

Spendenkonto Diakonie Katastrophenhilfe:

Diakonie Katastrophenhilfe, Berlin,
Evangelische Bank,
IBAN: DE68 5206 0410 0000 5025 02
BIC: GENODEF1EK1
Stichwort: Ukraine Krise

Online unter: www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden/

Ansprechpartner:innen:

Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:

Abteilung Migration und Internationale Diakonie/ Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Diakonin Dr. Birgit Susanne Dinzinger, Leiterin der Abteilung/Landeskirchliche
Beauftragte für den Migrationsdienst
dinzinger.b@diakonie-wue.de
Tel. 0711 1656-377

Phillip Neurath, Referent Flüchtlingshilfe

Neurath.p@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 283

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

Ann-Kathrin Hartter, Referentin Landesstelle Diakonie Katastrophenhilfe und Brot für die Welt

hartter.a@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 414

Fragen zu:

- Spenden Diakonie Katastrophenhilfe
- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

Diakon Pétur Thorsteinsson, Geschäftsführer **Hoffnung für Osteuropa**

thorsteinsson.p@diakonie-wue.de

Tel. 0711 1656 282

Fragen zu:

- Spenden Hoffnung für Osteuropa
- Projektarbeit in Partnerländern Polen, Slowakei, Rumänien

Matthias Reuting, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Familie

reuting.m@diakoine-wue.de

Tel. 0711 1656 216

Fragen zu:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Jugend- und Familienhilfe

Übersicht Beratungsstellen:

[Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer \(MBE\)](#)

[Kirchlich-Diakonische Flüchtlingsarbeit](#)

Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:

Diakonisches Werk Baden - Abteilung Flucht und Migration

Evangelischer Oberkirchenrat – Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz

EOK-Migration@ekiba.de

Tel. 0721 9175 525

Jürgen Blechinger, Jurist, Leitung Abteilung Flucht und Migration (DW Baden)

Leitung Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz - rechtlich- sozialpolitisch
(Evang. Oberkirchenrat)

Pfr.in Dr. Elisabeth Hartlieb, Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen und das christlich-islamische Gespräch – Leitung Bereiche Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz theologisch und Bereich interreligiöses Gespräch christlich-islamisch

Regine Gnegel, Referentin Flucht und Interkulturelle Kompetenz

Magdalene Leytz, Referentin Migration und Frauen und Flucht

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

Pfr. Volker Erbacher, Abteilungsleiter Fundraising & Ökumenische Diakonie im Diakonischen Werk Baden

verbacher@diakonie-baden.de

Tel: 0721 9349 – 219

- Fragen zu: Spenden Diakonie Katastrophenhilfe

Achim Heinrichs, Referent Europa / Osteuropa / Arbeit

Abt. Familien, Existenzsicherung und soziale Teilhabe, Diakonisches Werk Baden

Tel: 0721 9349-254

aheinrichs@diakonie-baden.de

Fragen zu:

- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden, Evangelischer Oberkirchenrat

Karlsruhe, Evangelische Jugend in Baden

zentrale.ekjb@ekiba.de

Fragen zu:

- (derzeit begrenzte) Angebote an Wohnmöglichkeiten, Unterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine